

Organisationsstatut
und
Wahl- und Geschäftsordnung
der
Kolpingjugend
im Kolpingwerk Landesverband Bayern e.V.
(im folgenden Kolpingjugend genannt)



Landesbüro:
Kolpingjugend im Kolpingwerk LV-Bayern
Adolf-Kolping-Str. 1
80336 München
Tel.: 089/599969-30
Fax: 089/599969-99
E-mail: info@kolpingjugend-bayern.de

I. Organisationsstatut

§ 1 Ziele und Aufgaben der Kolpingjugend

- (1) Alle Mitglieder des Kolpingwerkes in Bayern bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres bilden die Kolpingjugend.
- (2) Grundlage des Organisationsstatutes der Kolpingjugend sind die Bestimmungen der Satzung des Kolpingwerkes Landesverband Bayern e.V.
- (3) Basis der Jugendarbeit im Kolpingwerk Landesverband Bayern e.V. sind die Leitsätze der Kolpingjugend im Kolpingwerk Deutschland und deren Fortschreibung. Diese Leitsätze dienen der Weiterentwicklung der Jugendarbeit auf der Grundlage des Leitbilds des Kolpingwerkes Deutschland und dessen Fortschreibung. Sie wenden sich an alle Mitglieder des Kolpingwerkes und Interessenten an der Jugendarbeit des Kolpingwerkes.
- (4) Ansatzpunkt der Arbeit der Kolpingjugend ist der junge Mensch mit seinen Bedürfnissen und Interessen in seiner konkreten Lebenssituation. Die Kolpingjugend will dem/der Einzelnen Hilfe leisten zur persönlichen Entfaltung in der ständig zu erneuernden Gesellschaft.
- (5) Die Kolpingjugend ist Mitgliedsverband im Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ).
- (6) Die Kolpingjugend arbeitet im Kolpingwerk mit den anderen Generationen partnerschaftlich zusammen und nimmt so teil an der Verwirklichung der gemeinsamen Zielsetzung des Verbandes.

§ 2 Organe der Kolpingjugend

Die Organe der Kolpingjugend sind:

- die Landeskonzferenz,
- die Landesleitung.

§ 3 Die Landeskonzferenz der Kolpingjugend

- (1) Die Landeskonzferenz ist das oberste beschlußfassende Organ der Kolpingjugend.
- (2) Der Landeskonzferenz gehören an:
 1. Mit Sitz und Stimme:
 - a) die stimmberechtigten Mitglieder der Landesleitung,
 - b) vier gewählte Diözesanleiterinnen oder Diözesanleiter der Kolpingjugend jedes bayerischen Diözesanverbandes; die Delegation soll paritätisch besetzt sein,
 - c) der/die Landesvorsitzende des Kolpingwerkes Landesverband Bayern e.V. oder der/die stellv. Vorsitzende/r

2. Mit beratender Stimme:
 - a) der/die Landesjugendreferent/in,
 - b) der/die Landesgeschäftsführer/in,
 - c) ein/e Jugendreferent/in jedes bayerischen Diözesanverbandes,
 - d) je ein Mitglied der eingerichteten Arbeitskreise und Projektgruppen,
 - e) ein/e Vertreter/in der Bundesleitung,
 - f) die/der bayerische Vertreter/in der Kolpingjugend im Bundesarbeitskreis der Kolpingjugend im Kolpingwerk Deutschland,
 - g) ein/e Vertreter/in des BDKJ Landesverband Bayern.
3. Die Landesleitung kann Gäste einladen.

(3) Einberufung und Leitung der Landeskonzferenz

1. Die Landeskonzferenz ist jährlich von der Landesleitung außerhalb der Landesversammlung des Kolpingwerkes einzuberufen.
2. Die Leitung der Landeskonzferenz obliegt der Landesleitung und kann fallweise delegiert werden.
3. Die Einberufung einer Landeskonzferenz muß schriftlich unter Angabe der Tagesordnung vier Wochen vor Beginn erfolgen. Konferenzunterlagen sind spätestens zwei Wochen vor Beginn den Konferenzmitgliedern zuzusenden.
4. Eine außerordentliche Landeskonzferenz muß einberufen werden, wenn mindestens drei Diözesanleitungen der bayerischen Diözesanverbände dies schriftlich unter Angabe der Gründe fordern. Die Landesleitung kann jederzeit eine außerordentliche Landeskonzferenz einberufen. Eine a.o. Landeskonzferenz muß innerhalb von 6 Wochen einberufen werden.

(4) Aufgaben der Landeskonzferenz

1. Beratung und Beschlußfassung über die Angelegenheiten der Kolpingjugend.
2. Die Wahl der Landesleiter/innen auf eine Amtszeit von drei Jahren.
3. Entgegennahme und Aussprache des Rechenschaftsberichts der Landesleitung
4. Entgegennahme und Aussprache des Finanzberichtes
5. Entlastung der Landesleitung.
6. Verabschiedung des Haushaltsansatzes
7. Verabschiedung und Änderung des Organisationsstatutes und der Wahl- und Geschäftsordnung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
8. Einsetzung und Auflösung von Arbeitskreisen und Projektgruppen
9. Die Wahl der Vertreter/innen der Kolpingjugend für den Landesausschuss (Landesausschuss-Delegierte) auf eine Amtszeit von 2 Jahren.
10. Die Wahl der Delegierten der Kolpingjugend Bayern für die Bundeskonferenz der Kolpingjugend Deutschland auf eine Amtszeit von einem Jahr.

§ 4 Die Landesleitung

- (1) Der Landesleitung gehören an:

1. Mit Sitz und Stimme:
 - a) zwei Landesleiterinnen,
 - b) zwei Landesleiter,
 - c) der Landespräses.
2. Mit beratender Stimme:
 - der/die Landesjugendreferent/in.

(2) Aufgaben der Landesleitung

1. Vertretung der Kolpingjugend nach außen.
2. Vertretung der Kolpingjugend und Mitarbeit in den entsprechenden Gremien des Kolpingwerkes:
 - a) im Landesvorstand,
 - b) im Landesausschuss,
 - c) im Kolping-Bildungswerk Landesverband Bayern e.V.,
 - d) im Kolping-Familienferienwerk Landesverband Bayern e.V.,
 - e) im Kolpingwerk Deutschland.
3. Vertretung und Mitarbeit in der Landesarbeitsgemeinschaft des BDKJ in Bayern.
4. Führung der Geschäfte der Kolpingjugend.
5. Vorlage eines Tätigkeitsberichtes zur Landesversammlung
6. Fachaufsicht über den/die Landesjugendreferenten/in.
7. Einsetzung und Auflösung von Arbeitskreisen und Projektgruppen.
8. Einberufung und Leitung der Landeskonferenz.
9. Umsetzung der Aufträge der Landeskonferenz.
10. Einberufung und Leitung des Landesarbeitskreises (LAK).
11. Einsetzung des Wahlausschusses zur Landeskonferenz.
12. Kontaktpflege zu den Diözesanverbänden im Landesverband Bayern.
13. Organisation der innerverbandlichen Meinungs- und Willensbildung, sowie die Umsetzung der entsprechenden Positionen in der inner- und außerverbandlichen Arbeit.

(3) Kennzeichen für die Landesleitung der Kolpingjugend ist die Ehrenamtlichkeit.

§ 5 Landesarbeitskreis (LAK)

- (1) Der Landesarbeitskreis wird mindestens zweimal jährlich einberufen.
- (2) Dem Landesarbeitskreis gehören an:
 - a) je zwei Diözesanleiter/innen der Kolpingjugend jedes bayerischen Diözesanverbandes, in besonderer diözesaner Situation ist eine befristete Vertretung in Absprache mit der Landesleitung möglich.
 - b) die Landesleitung,
 - c) der/die Landesjugendreferent/in.
- (3) Aufgaben des Landesarbeitskreises:
 1. Schaffung und Erhalt des Kontaktes zwischen den Diözesanleitungen der bayerischen Diözesanverbände und der Landesleitung.
 2. Informationsaustausch und Kooperation zwischen den Diözesanleitungen der Diözesanverbände und der Landesleitung.
 3. Koordination zwischen den Diözesanleitungen der Diözesanverbände.
 4. Beratung und Unterstützung der Landesleitung.

§ 6 Schlußbestimmung

Dieses Organisationsstatut der Kolpingjugend im Kolpingwerk Landesverband Bayern e.V. wurde am 01. Juli 1995 von der Landeskonferenz der Kolpingjugend in Geisenhausen beschlossen und trat am 01. Juli 1995 in Kraft.

Nachträglich wurde bei der Landeskonferenz in Ohlstadt am 21.03.98 einer Änderung/Ergänzung der Satzung mit einer 2/3 Mehrheit in §5(2) zur LAK-Vertretung zugestimmt.

Weiterhin wurde bei der Landeskonferenz in Passau am 29.06.02 einer Änderung/Anpassung aufgrund der Einführung eines Leitbildes und Leitsätzen sowie der Neustrukturierung des Landesverbandes mit einer 2/3 Mehrheit in § 1 (3) sowie § 4 (2) 2. b) zugestimmt.

Am 23.01.10 wurde §3 Absatz (4) um Punkt 9 einer Änderung zu den Aufgaben der Landeskonferenz im Bezug auf die Beauftragung von Vertretungen für den Landesausschuss ergänzt. Dieser Ergänzung wurde mit einer 2/3 Mehrheit zugestimmt.

Am 12.01.2013 wurde §3 Absatz 2 Nummer 1 b) durch Beschluss mit 2/3 Mehrheit so verändert, dass anstatt zwei gewählten Diözesanleiterinnen und zwei Diözesanleitern jedes bayerischen Diözesanverbandes bei der Landeskonferenz der Kolpingjugend Bayern nun vier gewählte Diözesanleiterinnen oder Diözesanleiter der Kolpingjugend jedes bayerischen Diözesanverbandes eine Stimme wahrnehmen können. Die Delegation soll paritätisch besetzt sein.

Am 11.01.2014 wurde §3 Absatz (4) um Punkt 10 einer Änderung zu den Aufgaben der Landeskonferenz im Bezug auf die Wahl der Delegierten zu Bundeskonferenzen der Kolpingjugend Deutschland ergänzt. Dieser Ergänzung wurde einstimmig zugestimmt.

II. Wahl- und Geschäftsordnung

§ 1 Beschlußfähigkeit

Die Landeskonferenz ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

§ 2 Art der Abstimmung

- (1) Die Landeskonferenz entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Der/die Antragsteller/in zu Sache hat vor der Abstimmung das Schlußwort.
- (3) Die Abstimmung über Anträge erfolgt in der Regel durch Handzeichen, auf Antrag geheim.
- (4) Werden zu einem Antrag Änderungs- oder Zusatzanträge eingebracht, ist zuerst über den weitestgehenden abzustimmen.
- (5) Die Beschlüsse der Landesleitung werden mit der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder gefaßt.

§ 3 Anträge

- (1) Anträge können alle stimmberechtigten Mitglieder der Konferenz stellen.
- (2) Anträge an die Landeskonferenz müssen mindestens 15 Tage vor Beginn der Landeskonferenz bei der Landesleitung eingereicht werden.
- (3) Initiativanträge bedürfen der Unterschrift von 1/3 der bei Konferenzöffnung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 4 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen. Diese Anträge sind sofort zu behandeln.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlung befassen.

Dies sind Anträge auf:

1. Hinweis zur Geschäftsordnung,
 2. Vertagung der Konferenz,
 3. Absetzung eines Tagesordnungspunktes von der Tagesordnung,
 4. Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
 5. Schluß der Redner/innen-Liste,
 6. Schluß der Debatte und sofortige Abstimmung,
 7. Begrenzung der Redezeit,
 8. Sitzungsunterbrechung,
 9. Ausschluß bzw. Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 10. Wiederholung der Auszählung der Stimmen.
- (3) Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung keine Gegenrede, so ist dieser angenommen. Andernfalls ist nach Anhörung der Gegenrede über den Antrag zur Geschäftsordnung sofort abzustimmen.
 - (4) Im Einzelfall kann von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abgewichen werden, wenn mehr als 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Landeskonferenz dem zustimmen.

§ 5 Wahlausschuss

- (1) Vor jeder Wahl bestätigt die Landeskonferenz den Wahlausschuss.
- (2) Der Wahlausschuss bestimmt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende/n.
- (3) Mitglieder des Wahlausschusses müssen im Fall einer Kandidatur aus dem Wahlausschuss ausscheiden.
- (4) Der/die Vorsitzende des Wahlausschusses übernimmt für die Dauer des Tagesordnungspunktes "Wahlen" die Leitung der Konferenz.

§ 6 Einreichen von Wahlvorschlägen

Wahlvorschläge für die Ämter der Landesleiter/innen können von allen stimmberechtigten Mitgliedern der Landeskonferenz eingereicht werden.

§ 7 Wahlrecht und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt sind alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der

Konferenz.

- (2) Wählbar für das Amt der Landesleiter/in und des/der Vertreter/in für den Landesausschuss sind alle voll geschäftsfähigen Mitglieder des Kolpingwerkes

§ 8 Wahl

- (1) Die Landesleiter/innen und Vertreter/innen für den Landesausschuss werden von den Wahlberechtigten mit absoluter Mehrheit gewählt.
- (2) Die Amtszeit beträgt für Landesleiter drei Jahre und für Vertreter/innen für den Landesausschuss zwei Jahre und beginnt und endet mit der jeweiligen Landeskongress.
- (3) Die Wahl ist geheim.
- (4) Stehen mehrere Ämter zur Wahl sind getrennte Wahlgänge durchzuführen.
- (5) Für Kandidaten/innen, die im ersten und im zweiten Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmen nicht erreichen, genügt im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit.
- (6) Wahl der Delegierten für die Bundeskongress der Kolpingjugend innerhalb der Landesleitung
- a) Die Delegierten der Kolpingjugend Landesverband Bayern für die Bundeskongress der Kolpingjugend werden durch die Landesleitung aus ihrer Mitte gewählt.
 - b) Die Wahl erfolgt in einem Wahlgang.
 - c) Jedes Mitglied der Landesleitung erhält so viele Stimmen, wie Delegierte zu wählen sind und darf für jede Kandidatin / jeden Kandidaten nur eine Stimme abgeben.
 - d) Diejenigen sind als Delegierte der Bundeskongress gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen.
 - e) Mitglieder der Landesleitung, die nach vorherigem Absatz nicht gewählt worden sind, erhalten ohne weitergehende Wahl auf der Landeskongress die ersten Plätze auf der im nächsten Absatz geregelten Reserveliste und zwar nach der Rangfolge, die sich aus der Anzahl der auf sie entfallenen Stimmen ergibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Landesleitung durch Stichwahl.
- (7) Wahl der Delegierten für die Bundeskongress der Kolpingjugend in der Landeskongress
- a) Die Landeskongress wählt für die Dauer von einem Jahr die Delegierten der Bundeskongress in geheimer Wahl die weiteren Plätze einer Reserveliste.
 - b) Aus der Reserveliste sind Delegierte für die Bundeskongress nachzubesetzen, wenn die gewählten Mitglieder der Landesleitung an der Teilnahme bei der Bundeskongress verhindert sind und / oder wenn der Landesleitung weniger Mitglieder angehören als Sitze zur Verfügung stehen.
 - c) Dabei muss mindestens ein Sitz durch ein Mitglied der Landesleitung wahrgenommen werden, ansonsten bleibt ein Sitz unbesetzt.
 - d) Die Wahl erfolgt in einem Wahlgang.
 - e) Jede/r Delegierte der Landeskongress erhält so viele Stimmen, wie Plätze auf der Reserveliste zu besetzen sind und darf für jede Kandidatin / jeden Kandidaten nur eine Stimme abgeben.

- f) Diejenigen sind als Delegierte der Bundeskonferenz gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Landeskonferenz durch Stichwahl.
- g) Vorschlagsberechtigt für die Kandidatur ist die Landesleitung; ist keine Landesleitung bestellt, ist jede/r Delegierte der Landeskonferenz vorschlagsberechtigt.

§ 9 Protokoll der Landeskonferenz

Binnen acht Wochen ist ein Protokoll über Konferenz und ggf. Wahlen zu erstellen und den Teilnehmern/Teilnehmerinnen der Konferenz und den Diözesanbüros zuzuleiten. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung schriftlich bei der Landesleitung Einspruch erhoben wird. Fristbeginn ist der dritte Tag nach Datum des Poststempels. Gehen Änderungen ein, werden sie von der Landesleitung auf Richtigkeit geprüft und in der Landesleitersitzung beschlossen. Änderungen sind den Büros der Diözesanleitungen der Kolpingjugend der bayerischen Diözesanverbände sowie den anderen Teilnehmer/innen zuzuleiten.

§ 10 Schlußbestimmung

Diese Wahl- und Geschäftsordnung der Kolpingjugend im Kolpingwerk Landesverband Bayern e.V. wurde am 1. Juli 1995 von der Landeskonferenz der Kolpingjugend in Geisenhausen beschlossen und trat am 01. Juli 1995 in Kraft. Am 23.01.2010 wurden in §7 (Wahlrecht und Wählbarkeit) sowie §8 (Wahl) Änderungen bezüglich der Beauftragung von Vertretungen für den Landesausschuss sowie dem Beginn und der Ende einer Landesleiter/innen-Amtszeit mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen. Am 11.01.2014 wurde §8 (Wahl) mit dem Delegiertenwahlsystem für Bundeskonferenzen der Kolpingjugend ergänzt. Dies wurde einstimmig beschlossen.